

Synopse

Teilrevision des Energienutzungsgesetzes ENG (inkl. Gegenvorschlag zur "Thurgauer Solarinitiative")

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: **731.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung
	Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)
	I.
	Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 19. Juni 2023) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Energienutzung (ENG)	Gesetz über die Energienutzung Energiegesetz (ENG)
vom 10. März 2004	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt: 1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung 2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien 3. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern 4. Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes	5. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung	
§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr. ² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist der Standard Minergie-A oder Minergie-P oder ein vergleichbarer Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten. ³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest. ⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.	² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard<u>Minergie-P-Standard</u> oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist der Standard Minergie-A oder Minergie-P oder ein vergleichbarer Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten<u>auszuführen</u>. ^{2bis} Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen. ^{2ter} Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. ^{2quater} Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität.	Anpassung: § 6 nach geltendem Recht soll beibehalten werden und es soll mit Ziff. 5 eine weitere Massnahme ergänzt werden: 5. Durchführung von Monitorings sowie der Umsetzung der dafür erforderlichen technischen und administrativen Aufwände. <i>Begründung:</i> Die wirtschaftliche Tragbarkeit von hohen Sanierungskosten soll gefördert (Anreize schaffen) werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit der KMU nicht geschmälert wird. Es macht deshalb Sinn, die konkreten Fördermassnahmen aufzulisten. Die Anpassung des Gesetzes können auf Unternehmensebene zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, da Aktivitäten intensiver gemessen und überwacht werden müssen. Dies kann insbesondere für kleine Unternehmen zu erheblichen Mehrkosten führen. Daher ist sicherzustellen, dass auch nach der Umsetzung finanzielle Unterstützung für die Durchführung bereitgestellt wird.
2. Fördermassnahmen § 6 Finanzhilfen ¹ Finanzhilfen können für Massnahmen gewährt werden, die den Zwecken dieses Gesetzes dienen.	2. Fördermassnahmen<u>Förderbestimmungen</u>	

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung	
² Dazu gehören insbesondere Massnahmen betreffend: 1. sparsame und rationelle Energienutzung 2. Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft verwenden 2a. Nutzung von Abwärme 3. Information, Beratung, Planung und Marketing im Energiebereich 4. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten ³ Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf den Rahmen des bewilligten Budgetkreditbeschränkt.	³ Die Über die Ausrichtung von Beiträgen ist auf den Rahmen des bewilligten Budgetkreditbeschränkt entscheidet der Regierungsrat.	Anpassung: Unter § 6b soll ein vierter Abschnitt ergänzt werden: ⁴ Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich die minimale Einspeisevergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität. <i>Begründung:</i> Verteilnetzbetreiber (VNB) werden den eingespeisten Solarstrom vermehrt für ihr eigenes Produktionsportfolio nutzen nach dem Prinzip: By low – sell high. Falls VNB ungehindert bei der Einspeisevergütung das gesetzliche Minimum ausschöpfen, sind PV-Anlagen nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und wird dessen Verbreitung nicht förderlich sein. Dies steht im Widerspruch mit der kantonalen Zielsetzung der Energiepolitik und der Klimastrategie. Zudem entsteht Thurgauer Unternehmen dadurch ein Wettbewerbsnachteil.
§ 6b Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche bevorzugt aus Schweizer Produktion stammen. ² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für feste Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, welche bevorzugt aus Schweizer Produktion stammen. Sie sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.	¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern <u>mindestens</u> ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche bevorzugt <u>die mehrheitlich</u> aus Schweizer Produktion stammen. ² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für <u>festgebundene</u> Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, welche bevorzugt <u>Die Elektrizität stammt mehrheitlich</u> aus Schweizer Produktion stammen. Sie sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen. <u>und ein Mindestanteil aus lokaler Produktion. Die Endverbraucher</u> sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen. ³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen den Anteil aus lokaler Produktion mindestens einmal jährlich gegenüber den Endverbrauchern gemäss Abs. 2 aus.	
3. Energiesparmassnahmen	3. Energiesparmassnahmen<u>Energienutzungsbestimmungen</u>	

Anpassung:

Unter § 6b soll ein vierter Abschnitt ergänzt werden:

⁴ Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich die minimale Einspeisevergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.

Begründung:

Verteilnetzbetreiber (VNB) werden den eingespeisten Solarstrom vermehrt für ihr eigenes Produktionsportfolio nutzen nach dem Prinzip: By low – sell high. Falls VNB ungehindert bei der Einspeisevergütung das gesetzliche Minimum ausschöpfen, sind PV-Anlagen nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und wird dessen Verbreitung nicht förderlich sein. Dies steht im Widerspruch mit der kantonalen Zielsetzung der Energiepolitik und der Klimastrategie. Zudem entsteht Thurgauer Unternehmen dadurch ein Wettbewerbsnachteil.

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung	
§ 8 Anforderungen an Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. ^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.	^{1bis} <u>Bei Neubauten erzeugen einen Teil der ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von ihnen benötigten Elektrizität selber zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen zusätzlich einzusparen.</u> ^{1ter} Bei Neubauten ab einer Energiebezugsfläche von insgesamt mehr als 1000 m² ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung ein Energie-Monitoring durchzuführen.	
§ 8a Erneuerbare Energie beim Ersatz von Wärmeerzeugern ¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird. ² Dieser Anteil beträgt mindestens 10 % ab dem Jahr 2020, 15 % ab dem Jahr 2025 und 20 % ab dem Jahr 2030. ³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, sofern diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert worden sind. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann. ⁴ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren. Die Zertifizierung und Bilanzierung der erneuerbaren Energie erfolgt durch eine unabhängige zentrale Stelle.	² Dieser Anteil beträgt mindestens 10<u>40</u> % ab dem Jahr 2020, 15 % ab dem Jahr 2025 und 20 % ab dem Jahr 2030.	Anpassung: Unter § 8a soll der zweite Abschnitt angepasst werden: ² Dieser Anteil beträgt 25 % ab dem Jahr 2025, 30 % ab dem Jahr 2030 und 40 % ab dem Jahr 2035. <i>Begründung:</i> Der fixe Anteil von 40 % per sofort erscheint sehr ambitiös und nimmt wenig Rücksicht auf die anspruchsvollen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Es ist ein nachvollziehbare Zielgrösse, die aber über Stufen erreicht werden soll.

Unter § 8a soll der dritte Abschnitt angepasst werden:

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, sofern diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert worden sind. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausschliesslich in der Schweiz hergestellte Brennstoffe eingesetzt werden sollten. Ein Energiegesetz ist kein Ort, um «Heimatschutz» zu betreiben. Es ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen. Zudem wird damit vorausgesetzt, dass es diese Brennstoffe zukünftig mit Sicherheit in der Schweiz hergestellt werden. Dies ist mehr als fraglich. Die Vorgabe ist zudem ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.

Weiter wird eine pauschal gesetzlich geregelte Einstellung von Energielieferungen abgelehnt, da es plausible Gründe geben kann, warum der definierte Anteil nicht eingehalten werden kann. Allfällige «Strafbestimmungen» bzw. Ersatzmassnahmen können in einer Verordnung geregelt werden.

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung	
⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		
	§ 8b Anforderungen an Sanierungen ¹ Sanierungen von bestehenden Bauten haben so zu erfolgen, dass deren Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.	Anpassung: Unter § 10 soll der erste Abschnitt angepasst werden:
	§ 8c Solarstrom bei umfassenden Sanierungen ¹ Wird die Dachhaut oder Fassade von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen geeigneten Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. ² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.	¹ Werden Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen oder Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit einem möglichst hohen Anteil an erneuerbarer Energie betrieben werden.
§ 10 Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung ¹ Zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	¹ Zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit erneuerbarer Energie zu betreiben betrieben werden.	<i>Begründung:</i> <i>In Unternehmen kann prozessbedingt eine Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung in der Produktion notwendig sein. Je nach Energiebedarf kann es sein, dass der Bedarf gar nicht vollends mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann oder die Nutzung dieser schlicht nicht wirtschaftlich ist. Dies kann für ein Unternehmen existenzgefährdend sein oder zu einem Wettbewerbsnachteil für Unternehmen im Thurgau führen. Die Vorgabe ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.</i>
	§ 10a Abwärmennutzung ¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zu Gestehungskosten zur Verfügung zu stellen.	

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung	
	² Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehüllflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen. ³ Anlagen in Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 sind ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben. ⁴ Betreiber von Anlagen in Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde oder Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung. ⁵ An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.	
	§ 12b Eigenstromerzeugung bei Komfortanlagen ¹ Beim Neubau von Komfortanlagen wie elektrisch betriebenen Saunas, beheizten Frei- und Hallenbädern, beheizten Whirlpools und Klimageräten ist ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen.	
§ 14a Gebäudeenergieausweis ¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis).	² Wer Bauten veräussert, deren Baubewilligung vor dem 6. Februar 2011 erteilt wurde, muss über den Energieverbrauch in Form eines Gebäudeenergieausweises oder eines vergleichbaren Instruments informieren.	
§ 14b Auskunftspflicht ¹ Die Politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.		

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung	
² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Betriebsstätten gemäss § 14. ³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen auf Anfrage Informationen über die Gesamtleistung der installierten Stromerzeugungsanlagen pro Erzeugungsart und der grösseren Speichermedien zur Verfügung. Diese Informationen dienen der langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit und zur Erhebung der Produktionskapazitäten von erneuerbarer Energie.	² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die <u>Netzinfrastruktur und -topologie, den Schaltzustand, die Lastgänge, die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion je Technologie und die Verbraucher</u>. Die Informationen dienen als Grundlage für die <u>Erstellung eines Lastfluss- beziehungsweise Netzmodells des Kantons Thurgau</u>, die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Betriebsstätten gemäss § 14. ³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen auf Anfrage Informationen über die Gesamtleistung der installierten Stromerzeugungsanlagen pro <u>Anschlusspunkt und pro</u> Erzeugungsart und der grösseren Speichermedien zur Verfügung. Diese Informationen dienen der langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit und zur Erhebung der Produktionskapazitäten von erneuerbarer Energie. ⁴ Die Daten des digitalen Netzmodells dürfen nur für die Erfüllung des regulierten Versorgungsauftrags verwendet werden.	
	§ 14d Pflichtlager ¹ Der Regierungsrat kann die Energieversorgungsunternehmen verpflichten, ein gemeinsames Pflichtlager für Schlüsselkomponenten aufzubauen und zu unterhalten. ² Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Pflichtlagers sind durch die Energieversorgungsunternehmen zu tragen.	
	3a. Windenergieanlagen	
	§ 14e Mitwirkung und Information ¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe geplant sind, und ihre Nachbargemeinden sind über die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess mit einzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren.	

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung	
	² Mitwirkung und Information erfolgen in Zusammenarbeit mit den für das Projekt Verantwortlichen, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.	
	§ 14f Windzins ¹ Wer eine Grosswindenergieanlage ab 30 m Gesamthöhe und ab einer Gesamtleistung von 1000 kW betreibt, hat der Standortgemeinde jährlich einen Windzins zu entrichten. ² Der Windzins wird schriftlich vereinbart und beträgt maximal Fr. 5 pro kW Nennleistung.	
	§ 14g Beteiligung an Windenergieanlagen ¹ Wer eine Grosswindenergieanlage betreibt, hat der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit anzubieten, sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen. ² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital, mittels Elektrizitätsabnahmeverträgen oder einer Kombination von beidem erfolgen. ³ Das Angebot einer Beteiligung muss spätestens im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt vorliegen.	
	§ 14h Rückbau von Windenergieanlagen ¹ Wird die Windenergieanlage dauerhaft nicht mehr genutzt, hat ihr Eigentümer sie auf seine Kosten zurückzubauen.	

Geltendes Recht	Entwurf für externe Vernehmlassung
	² Bei einem Rückbau ist grundsätzlich der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, das Betonfundament, die Leitungen, Wege und Plätze und die durch die Anlagen verursachte Bodenversiegelung sind jedoch nur insoweit zu beseitigen, als eine anderweitige Nutzung nicht bewilligt werden kann. ³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anpassung:

Es soll ein § 15 ergänzt werden (nicht anwendbar auf Windenergieanlagen):

Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zur Nutzung erneuerbarer Energien bei bestehenden Bauten unterliegen grundsätzlich einem vereinfachten und beschleunigten Bewilligungsverfahren, sofern die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Begründung:

Zahlreiche (Bau-)Bewilligungsverfahren scheitern oder verzögern sich aufgrund von langwierigen Verfahren auf Behördenseite oder oft durch missbräuchliche / verzögernde Einsprachen von Dritten. Um dem Durchbruch von erneuerbaren Energien Vorschub zu leisten, müssen deshalb vereinfachte / beschleunigte Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommen.